

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 27 · Vetschau/Spreewald, den 15. Dezember 2017 · Nummer 14

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 31,80 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2018/2019 Seite 2

- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Seite 3

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ Seite 6

- Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ gem. § 3 (2) BauGB Seite 7

- Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch Seite 8

- Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ BauGB Seite 8

- Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vetschau/Spreewald gem. § 3 Abs. 2 BauGB Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost, Verfahrensnummer: 6004 K, Schlussfeststellung Seite 10

- Öffentliche Bekanntmachung des 3. Änderungsbeschlusses Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Verfahrensnummer: 2002D Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018 und 2019

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag		
ordentlichen Erträgen auf	17.378.400 €	16.170.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	17.231.900 €	17.127.200 €
außerordentlichen Erträgen auf	170.000 €	170.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	18.863.900 €	18.641.800 €
Auszahlungen auf	19.697.000 €	21.835.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.675.000 €	14.435.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.724.000 €	14.657.100 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.188.900 €	2.431.800 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.913.400 €	2.981.500 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	1.775.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	59.600 €	4.197.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf

0 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2018 auf

2.115.000 €

festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung vom 08.10.2015 festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	394 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6**Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

§ 7**Bewirtschaftungsregeln**

1. Allgemeiner Grundsatz
Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltsatzung ausgewiesene Haushaltsbedarf nicht überschritten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.
2. Budgetbildung / Deckungsfähigkeit
Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.
Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.).
Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 23 Abs. 1 KomHKV).
Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen zu einem Budget je Fachbereich zusammengefasst (Budget 10 bis 13). Alle zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.
Nicht deckungsfähig sind:
 - die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
 - außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
 die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
 - Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (z. B. Fördermittel)
 - Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und dem tatsächlichen Zahlungseingängen
 Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

§ 8**Stellenplan**

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 05.12.2017



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende Haushaltssatzung 2018/2019 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 06.12.2017 vorgelegt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 2, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218), in der jeweils geltenden Fassung, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.

(2) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum mit mindestens 23 m² Wohnfläche, der über

- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
- eine Wasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe und
- mindestens ein Fenster

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03. Oktober 1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
- b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist,
- c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- d) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

- f) aus beruflichen Gründen, einschließlich aller Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit erforderlich sind (z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat), gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb der Stadt Vetschau/Spreewald befindet,
- g) Wohnungen, von Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben. Gleiches gilt, wenn sich die Hauptwohnung in einer der unter a) bis g) genannten Wohnungen befindet.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung innehat.

(2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(3) Mieter von Häusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die eigene Nutzungsmöglichkeit im Sinne von Abs. 2 weniger als einen Monat im Kalenderjahr beträgt.

(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) sowie in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume.

Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach der mietvertraglichen Nettokaltmiete, die für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldet wird.

Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Diese betragen

- | | |
|---|------|
| a) für Teilmöblierung | 10 % |
| b) für Vollmöblierung | 20 % |
| c) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung | 10 % |

- d) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 25 %
 e) für Stellplatz oder Garage 5 %

(2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Nettokaltmiete. Die ortsübliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für die Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 162 Abs. 1 AO sachgerecht, unter Beachtung von Fläche, Ausstattung und Baujahr in Anlehnung an die für Mietwohnungen festgestellten Werte geschätzt.

Die so ermittelten Nettokaltmieten werden in nachfolgenden Fällen mit Faktoren angepasst:

Penthouse-Wohnungen	Faktor 1,2
Einfamilienhäuser	Faktor 1,1
Wohnungen ohne eigenen Zugang	Faktor 0,8
Aufgrund der Bauweise nicht ganzjährig nutzbare Wohnungen, z. B. Bungalows in Leichtbauweise	Faktor 0,6

(4) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

(2) Bei einer objektiv nachgewiesenen Eigennutzungsmöglichkeit der ganzjährig im Eigenbesitz befindlichen Zweitwohnung von weniger als zwei Monaten im Kalenderjahr reduziert sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

(3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder bzw. ist er Schwerbehinderter (mind. 50 %), so ermäßigt sich die Steuer um 50 v. H.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 01. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 dieser Satzung bei der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet hat.

(4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe,

so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

(5) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungsteuer abweichend vom Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 7

Festsetzung der Steuer

Die Stadt Vetschau/Spreewald setzt die Zweitwohnungsteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Bei der Wohnungsaufgabe ist § 6 Abs. 3 zu beachten (Nachweispflicht)!

(2) Änderungen der Nettokaltmiete, sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben (z. B. Veränderung der Wohnfläche, Ausstattung mit Heizung, Bad oder Innen-WC), sind der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 3 sind der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Steuererklärung

(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind nach Aufforderung durch die Stadt Vetschau/Spreewald zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.

(3) Die Stadt Vetschau/Spreewald kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.

(4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Stadt Vetschau/Spreewald jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Vetschau/Spreewald mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 10

Mitwirkungspflichten Dritter

Haben die im § 9 genannten Personen ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Aufforderung durch die Stadt Vetschau/Spreewald nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer,

Vermieter, Verpächter oder sonstig Beteiligte im Sinne des § 93 AO auf Verlangen der Stadt Vetschau/ Spreewald Auskunft zu erteilen, wer die Wohnung in welchem Zeitraum innehatte oder innehat. Darüber hinaus ist bei entsprechender Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, welche Nettokaltmiete zu entrichten war oder ist und es sind Angaben zur Größe der Wohnfläche und zur Ausstattung der Wohnung zu geben.

§ 11 Verspätungszuschlag

(1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

(2) Der Verspätungszuschlag beträgt:

- a) bei Steuerfälle bis zum 31.12.2018 max. 10 v. H. der festgesetzten Steuer;
- b) bei Steuerfälle ab dem 01.01.2019 für jeden Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

(3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
- b) entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete oder Veränderungen die erkennbaren Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
- c) entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 3 nicht fristgemäß anzeigt;
- d) entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Stadt Vetschau/Spreewald die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
- e) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Vetschau/Spreewald die geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
- f) entgegen § 10 nach Aufforderung der Stadt Vetschau/Spreewald die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13 Datenübermittlung

(1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt der Fachbereich Ordnung und Soziales, SG Allg. Ordnungsangelegenheiten, Einwohnerangelegenheiten der Stadt Vetschau/Spreewald dem Fachbereich Zentrale Steuerung, Sachgebiet Kämmerei/ Steuern - bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen personenbezogenen

Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 05.12.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 23.11.2017



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*



Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ für den Ortsteil Laasow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ zu ändern.

Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst jetzt den bisher bestehenden Bebauungsplan unter Herausnahme der Flurstücke 30 und 31 und 32 der Flur 2 der Gemarkung Laasow. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

im Norden, die neu errichtete Planstraße A 1 bis A3,
im Osten durch die Wasserfläche des Gräbendorfer Sees,
im Süden durch den Strand und das Waldgebiet am IBA Steg und

im Westen durch die Landesstraße L 524.

Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nebenstehender Grafik dargestellt (Übersichtsplan unmaßstäblich).

Vetschau/Spreewald, 05.12.2017




Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ gem. § 3 (2) BauGB für den Ortsteil Laasow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ in der Fassung Entwurf Oktober 2017 beschlossen und zur Offenlage bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst den bisher bestehenden Bebauungsplan unter Herausnahme der Flurstücke 30 und 31 und 32 der Flur 2 der Gemarkung Laasow (Änderung Geltungsbereich siehe gesonderte Bekanntmachung). Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

im Norden, die neu errichtete Planstraße A 1 bis A3, im Osten durch die Wasserfläche des Gräbendorfer Sees, im Süden durch den Strand und das Waldgebiet am IBA Steg und

im Westen durch die Landesstraße L 524.

Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nebenstehender Grafik dargestellt (Übersichtsplan unmaßstäblich). Von der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind die Sondergebiete sowie einzelne Festsetzungen zu den Versorgungs- bzw. Verkehrsflächen betroffen. Mit den zukünftigen Ausweisungen wird eine stärkere Ausprägung auf familienfreundliche Ferienhausnutzung beabsichtigt.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3(2) des BauGB in der Zeit

vom 04.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018

in der Stadtverwaltung Vetschau/ Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen

- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006)
- Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum rechtswirksamen Bebauungsplan 2012
- Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
- Landkreis OSL vom 17.08.2017 zu Belangen der Schutzgebiete, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Gehölzschutzes, des Denkmalschutzes (Bodendenkmale), des Gesundheitsschutzes
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 14.08.2017 zu Belangen der Raumordnung und Landesplanung
- Landesamt für Umwelt vom 17.08.2017 zu Belangen des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und des Immissionsschutzes
- Wasser- und Bodenverband vom 15.08.2017 zu Belangen des Gewässerschutzes
- Biosphärenreservat Spreewald vom 28.07.2017 zu Belangen des Schutzgebietes
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 14.08.2017 zu Belangen des Bergrechtes und des Bodenschutzes

- LMBV GmbH vom 16.08.2017 zu Belangen des Bergrechtes und des Bodenschutzes
- BLDAM vom 08.08.2017 zu Belangen des Denkmalschutzes (Bodendenkmale)

Im Internet unter:

<http://www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

können der ursprüngliche Bebauungsplan (Urplan 2012), die Unterlagen zum Planentwurf 2. Änderung sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen ebenfalls eingesehen werden.

Vetschau/Spreewald, 05.12.2017




Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 04.12.2017 der Einleitung des Verfahrens zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich ändert sich nicht und bleibt wie vor bestehen.

Die Änderung betrifft lediglich die Ausnahme der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 50 m innerhalb des Baufeldes GE 6.

Das Verfahren wird nach § 13 Baugesetzbuchs als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann gem. § 13 (2) BauGB abgesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

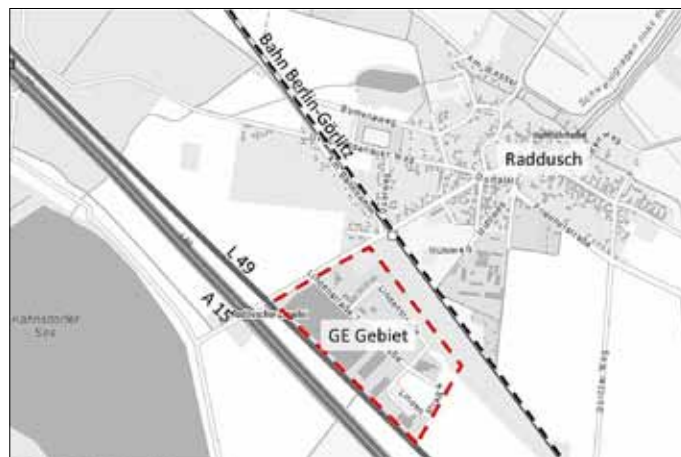
Der Bebauungsplan betrifft das östliche Gelände, vor dem Ortseingang von Vetschau kommend, zwischen Landesstraße L 49 und Bahntrasse Berlin –Görlitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nebenstehender Grafik dargestellt (Übersichtsplan unmaßstäblich).

Vetschau/Spreewald, 05.12.2017




Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 dem Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald zugestimmt. Die Begründung wurde in der vorliegenden Form (Stand Oktober 2017) gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich (s. Anlage 1) umfasst den bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan. Dieser wird begrenzt durch:

im Norden Bahnstrecke Berlin-Görlitz

im Süden Landesstraße L 49,
im Osten und Westen jeweils angrenzende Landwirtschaftsflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in abgebildeter Grafik dargestellt (Übersichtsplan unmaßstäblich).

Von der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist das Baufeld GE 6 betroffen. Mit den zukünftigen Festsetzungen ist eine Ausnahme der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 50 m zulässig.

Der Entwurf zur 2. Änderung wird gem. § 13 des Baugesetzbuchs als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Dieser liegt mit Begründung und mit bis zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegenden Stellungnahmen insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, gem. § 3 (2) des Baugesetzbuchs in der Zeit **vom 04.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018**

in der Stadtverwaltung Vetschau/ Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/ Spreewald, Schloßstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen

- Urplan Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ (Stand 1993)
- Begründung Bebauungsplan Gewerbegebiet 1993
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Stand 1993
- Begründung Bebauungsplan Gewerbegebiet Stand September 2000
- Geotechnischer Bericht über Baugrunduntersuchungen Stand Februar 1993

Im Internet unter:

<http://www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

können der ursprüngliche Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan ebenfalls eingesehen werden.

Vetschau/Spreewald, 05.12.2017



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vetschau/ Spreewald gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/ Spreewald hat in ihrer Sitzung am 09.11.2017 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vetschau/ Spreewald in der Fassung Entwurf September 2017 beschlossen und zur Offenlage bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile (siehe Grafik).

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie soll der Steuerung der Nutzung von Windenergie für das Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald dienen, im Ergebnis Windeignungsgebiet(e) festlegen und eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die verbleibenden Flächen außerhalb der Windeignungsgebiete bewirken.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 04.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018

in der Stadtverwaltung Vetschau/ Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/ Spreewald, Schloßstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Zudem liegen der Umweltbericht, Umweltinformationen wie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den unten genannten Themenbereichen vor.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (vgl. § 3 Abs. 3 BauGB). Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen

- Landschaftsplan zum FNP (Urplan) mit Bestands- und Zielangaben zur Landschaftsplanung
- Umweltbericht zum Entwurf des Sachlichen Teil- FNP Windenergie mit Darstellung Bestand, Eingriffe in und Minimierung bzw. Kompensation von Eingriffen in Umweltbelange
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Entwurf des Sachlichen Teil- FNP Windenergie mit Darstellung Bestand, Eingriffe in und Minimierung bzw. Kompensation von Eingriffen in Artenschutzbelange

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

- Landkreis OSL vom 30.11.2016 zu Belangen der Schutzgebiete, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Gehölzschutzes, des Denkmalschutzes (Bodendenkmale), des Gesundheitsschutzes
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 22.11.2016 zu Belangen der Raumordnung und Landesplanung
- Landesamt für Umwelt vom 25.11.2016 zu Belangen des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und des Immissionsschutzes
- Landesbetrieb Forst vom 23.11.2016 zu Belangen des Waldes
- Wasser- und Bodenverband vom 01.11.2016 zu Belangen des Gewässerschutzes
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 28.11.2016 zu Belangen des Bergrechtes und des Bodenschutzes
- LMBV GmbH vom 01.11.2016 zu Belangen des Bergrechtes und des Bodenschutzes
- BLDAM vom 26.10.2016/22.11.2016 zu Belangen des Denkmalschutzes
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 24.11.2016 zu Belangen des Naturschutzes

Im Internet unter:

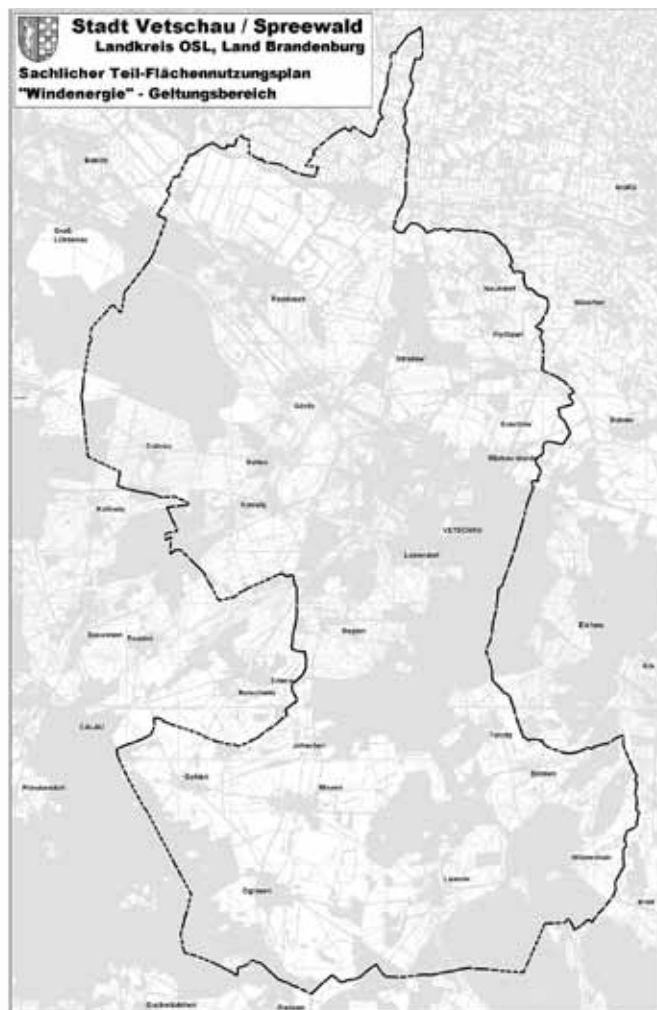
<http://www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

können die Unterlagen zum Planentwurf Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen ebenfalls eingesehen werden.

Vetschau/Spreewald, 01.12.2017



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost Verfahrensnummer: 6004 K

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner 2 Nachträge ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Seese-Ost als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner 2 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergeinschaft nicht entstanden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigerungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Prenzlau, den 29.11.2017

Im Auftrag

Matthias Benthin

DS

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.10.1994 gemäß § 53 i.V.m. den §§ 56 bis 64 des LwAnpG¹ sowie nach den §§ 1 und 4 des FlurbG², angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 20.06.1997, den 1. Teilungsbeschluss vom 07.06.2000, den 2. Teilungsbeschluss vom 11.03.2002 und den 2. Änderungsbeschluss vom 20.06.2014 geänderte und festgestellte Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Spreewald I

Verfahrens - Nr.: 2002D

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 (1) FlurbG und dem BbgLEG³ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Lübbenau/Spreewald

Gemarkung Boblitz, Flur 2, Flurstück 31/5

Gemarkung Leipe, Flur 6, Flurstück 451

Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstück 795

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Lübbenau/Spreewald

Gemarkung Boblitz, Flur 2, Flurstücke 161, 163, 167, 169, 176 und 177

Gemarkung Leipe, Flur 1, Flurstück 99

Gemarkung Leipe, Flur 6, Flurstücke 343, 448, 450 und 454

Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstücke 612, 898, 899 und 778

Stadt Vetschau/Spreewald

Gemarkung Raddusch, Flur 2, Flurstück 204

Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 135

Die Flächengröße der hinzugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 1.445m².

Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt und rot gekennzeichnet.

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 79.033 m².

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt und blau gekennzeichnet.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.413,65 ha.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslage

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenauszug liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung in der

Stadt Lübbenau/Spreewald

Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

Stadt Vetschau/Spreewald

Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Calau

Straße der Jugend 24, 03205 Calau

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gleichzeitig liegt der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenauszug im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

aus.

2. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. **Teilnehmergemeinschaft**

Die Eigentümer der hinzugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Spreewald I, Verfahrensnummer 2002D mit Sitz in Raddusch. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau**

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze

beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG 4). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. **Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

8. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. **Gründe**

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des 3. Änderungsbeschlusses

10. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau**

Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 22.11.2017

Im Auftrag

gez. Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung